Kreis-Blatt
des
Königlich-Preußischen Landraths
zu Thorn.

No. 30. Freitag, den 29sten Juli 1842.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

No. 86. JN. 886 R.

Kündigung der in der 2ten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 18. d. M. sind die für das zweite Semester d. J. zur Tilgung bestimmten 68,500 Rtlr. Kurmärksche Schuldverschreibungen und 16,500 Rtlr. Neumärksche Schuldverschreibungen, in der am heutigen Tage stattgefundenen 2ten Verloosung zur Ziehung gekommen und werden, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse, nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben, und zwar der Kurmärkschen Schuldverschreibungen am 1. November d. J. und der Neumärkschen Schuldverschreibungen am 2. Januar 1843 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße No. 30., baar abzuheben.

Da die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen, und zwar der Kurmärkschen vom 1. November d. J. ab, und der Neumärkschen vom 1. Januar 1843 ab, aufhört, indem die von diesen Terminen an laufenden ferneren Zinsen der Bestimmung im § V. des Gesetzes vom 17. Januar 1820 (G.-S. No. 577.) gemäß, dem Tilgungs-Fonds zufallen, so müssen mit ersteren die zu denselben gehörigen beiden Zins-Coupons Ser. I. No. 7 und 8., welche die Zinsen vom 1. November 1842 bis 1. November 1843 umfassen, und mit letzteren der zu denselben gehörige Zins-Coupon Ser. I. No. 8. über die Zinsen vom 1. Januar bis 1. Juli 1843, unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jedes fehlende Exemplar dieser Coupons der Betrag desselben von der Capitals-Valuta abgezogen werden wird, um für den später sich meldenden Inhaber des Coupons reservirt zu werden.

Die über den Capitalwerth der Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen auszustellenden Quittungen müssen für jede dieser beiden Schulden-Gattungen auf einem besondern Blatte ausgestellt und in denselben auch die Schuldverschreibungen einzeln mit Litter, Nummer und Geldbetrag verzeichnet, so wie die unentgeldlich einzuliefernden Zins-Coupons mit ihrer Stückzahl angegeben werden.

Zugleich wiederholen wir unsere frühere Bemerkung, daß wir so wenig als die Controle der Staatspapiere uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern der vorhezeichneten gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen können, denselben vielmehr überlassen bleiben muß, diese Dokumente an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zur weitern Beförderung an die Controle der Staatspapiere einzusenden. Berlin, den 28. Juni 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan.

Die nach vorstehendem Publicandum gekündigten Kur= und Neumärkschen Schuldverschreibungen gehen aus dem, dem Amtsblatte No. 29. beigefügten Verzeichnisse hervor, und es werden die Besitzer derselben aufgefordert, solche behufs der Empfangnahme des Nennwerths resp. bis zum 1. November d. J. und 2. Januar 1843 der Haupt=Kasse der Königl. Regierung einzureichen.

Die den gekündigten Capital=Dokumenten beizufügenden Quittungen müssen genau die oben vorgeschriebenen Erfordernisse enthalten.

Das gedruckte Verzeichniß der bei der Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen ist bei der hiesigen Kreis=, Domainen=Rent=Amts=, Kämmerei=Kasse und den anderen Communal-Kassen des Kreises, welche dasselbe in deren Geschäfts=Lokal auszuhängen hierdurch angewiesen werden, jederzeit einzusehen.

Thorn, den 27. Juli 1842.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das auf 2 Rtlr. veranschlagte Holzmaterial der auf dem Amtsvorwerk Klein Kamiontken eingestürzten Scheune No. 12. soll unter der Bedingung gleich baarer Bezahlung und der Ebenung des Bauplatzes im Termin den 13ten August Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kaufliebhaber dorthin eingeladen werden.

Thorn, den 14. Juli 1842.

Königl. Domainen=Rent=Amt.

Am 11. d. M. sind von dem Müller Kirste zu Roßgarten 2 herrenlose Jagdhunde aufgefangen worden. Der gehörig legitimirte Eigenthümer kann jene Hunde gegen Erstattung der Futterungskosten vom Müller Kirste binnen 4 Wochen in Empfang nehmen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Thorn, den 15. Juli 1842.

Der Magistrat.

Privat=Anzeigen.

Hierdurch erlaube ich mir die verehrten Hausfrauen auf meinen aromatischen Weinessig zum Einmachen der Früchte, à Quart 4 sgr., mit dem Bemerken ganz ergebenst aufmerksam zu machen: daß derselbe zum empfohlenen Zweck sehr anwendbar sein müsse, indem sich der Begehr darnach, vorzüglich in diesem seegensreichen Fruchtjahre, sehr mehret.

Daß der Preis bei Abnahme von Quantitäten, und namentlich für Wiederverkäufer etwas günstiger gestellt wird, ist gewöhnlich, und brauche ich dies wohl nicht speciell anzudeuten.

Louis Horstig in Thorn.

Von den beliebten doppelten Danziger Branntweinen in Flaschen erhielten wir heute die erste Sendung und offeriren solche zu billigen Preisen. Sterly & Curtius.

Unser Lager von ächten Havanna-, Hamburger und Bremer Cigarren wurde durch directe Beziehungen auf das beste assortirt und bietet im Preise von 5 bis 50 Rtlr. pro Mille eine reichhaltige Auswahl dar. *Sterly & Curtius.*

Gedruckt bei O. A. Foege in Thorn.

(Hierzu ein Extrablatt.)